



## Satzung

### § 1

#### Allgemeines

1. Die Kasse führt den Namen  
BERGBAU-STERBEKASSE  
-Vorsorge-Versicherung auf Gegenseitigkeit-  
und hat ihren Sitz in Herne. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Ehe- und Lebenspartner und/oder Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet umfasst den Konzern der RAG-Stiftung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse sowie der Jahresabschluss kommen im Mitarbeitermagazin der RAG Aktiengesellschaft und im Internet zur Veröffentlichung.
5. Die Kasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### § 2

#### Aufnahme

1. In die Kasse können aufgenommen werden Belegschaftsmitglieder und ehemalige Belegschaftsmitglieder des Konzerns der RAG-Stiftung und deren Ehe- und Lebenspartner, sowie die Ehe- und Lebenspartner von Versicherten, soweit sie das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Aufnahme- und Höherversicherungsanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind. Er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied ist eine Versicherungsbestätigung, eine Satzung und ein Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Bestätigung angegebenen Tag. Entfällt die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrags und der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung zu vertreten, ist die Kasse zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und leistungsfrei.
4. Kinder von Belegschaftsmitgliedern oder Versicherten, die das 15., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe- und Lebenspartner, können die Mitgliedschaft erwerben.
5. Bei der RAG Aktiengesellschaft werden personenbezogene Daten der einzelnen Mitglieder erfasst und verarbeitet.

### § 3

#### Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
3. Bei der RAG Aktiengesellschaft im Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitgliedern wird der Beitrag vierteljährlich vom Lohn bzw. Gehalt eingehalten.

### § 4

#### Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Der Sterbefall ist der Kasse unter Einreichung der Sterbeurkunde und der letzten Beitragsquittung (Lohn- oder Gehaltsabrechnung bzw. Überweisungsbeleg) zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der erforderlichen Unterlagen zu zahlen; sie kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Unterlagen, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen. Ein zu Lebzeiten des Mitglieds abgeschlossener Bestattungsvorsorgevertrag berechtigt die Kasse, das Sterbegeld unter Einreichung der Sterbeurkunde und des Vertrages an den Bestatter zu zahlen.
3. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.
4. Die Ansprüche auf die Leistungen der Kasse verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Leistungen verlangt werden können.

### § 5

#### Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid Mitglieder aus der Kasse ausschließen, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Für jede Mahnung wird eine vom Mitglied zu tragende Mahngebühr in Höhe der entstandenen Gebühren (Porto- und Bankgebühren) erhoben. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen. § 4 Nr. 4 gilt entsprechend.
5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

### § 6

#### Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs nach der letzten, dem Vorstand bekannten Wohnung. Kosten, die der Kasse durch die Nichtanzeige einer Adressänderung entstehen, können dem Mitglied berechnet werden. Die entsprechenden Kosten sind im Internet einzusehen. Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei Abschluss des Vertrages oder später dem Verein gegenüber abgegeben werden, sollten schriftlich erfolgen. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend für Namensänderungen.

### § 7

#### Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es Änderungen ausdrücklich zustimmt. Die Bestimmungen über die Mitversicherung von Kindern (nach bes. Tarif), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4), der Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5) sowie die Beitragsrückvergütung (§ 5) können jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 14 Nr. 3.

### § 8

#### Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung des Vorstandes kann durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt werden.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu 12, mindestens jedoch aus 7 Mitgliedern. Die Vertreterversammlung wählt bis zu 8 Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch 4. Die RAG Aktiengesellschaft benennt bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch 3. Die Vertreterversammlung bestellt aus dem Kreis der gewählten und bestellten Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung vorzunehmen.
3. Zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein von der RAG Aktiengesellschaft bestelltes Vorstandsmitglied mitzuwirken. Bei gewissen Geschäften können Erklärungen auch von "besonderen Vertretern" wirksam (mit-) unterzeichnet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und endet mit dem Schluss der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst.

## **§ 9 Mitgliederververtretung**

1. Die Mitgliederververtretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn 3/4 der Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2. Die Mitgliederververtretung besteht aus folgenden Personen, die Mitglieder der Sterbekasse sein müssen:
  - a) für je 5 angefangene Betriebsratsmitglieder jedes Betriebsrates der RAG Aktiengesellschaft ein Mitgliedervertreter sowie einen Ersatzvertreter für den Verhinderungsfall, soweit mindestens 25% der Belegschaftsmitglieder eines Betriebes in der Sterbekasse sind. In Betrieben, deren Anteil geringer als 25% ist, wird jeweils ein Mitgliedervertreter nebst Ersatzvertreter aus dem Kreis der Sterbekassenmitglieder benannt. Das Benennungsrecht für die Mitgliederververtretung und deren Ersatzvertreter obliegt dem Betriebsrat. Die Mitgliedervertreter und Ersatzvertreter werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des nach BetrVG zu wählenden Betriebsrates benannt.
  - b) den jeweiligen Leitern der Personal- und Sozialabteilungen und der Personalbüros der RAG Aktiengesellschaft.

Für die Beachtung dieser Bestimmungen ist der jeweilige Vorsitzende der Vertreterversammlung verantwortlich.

## **§ 10 Vertreterversammlung**

1. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, wenn das Interesse der Kasse es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Vertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragen.
2. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedervertretern spätestens 4 Wochen, bei außerordentlichen Vertreterversammlungen spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Vertreterversammlung. Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem beauftragten Schriftführer, dem Versammlungsleiter und zwei Mitgliedervertretern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## **§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung und Abstimmung**

1. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung aus wichtigem Grunde; Bestellung des Vorsitzenden und der Stellvertreter;
  - b) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 13 Nr. 2);
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (vergl. auch § 7);
  - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
  - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 14);
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 15).
2. Die Vertreterversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Sterbekassenmitglieder drei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederververtretung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Vertreterversammlung zu berichten haben.
3. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Vertreterversammlung gehörenden Personen (§ 9) anwesend ist. In der Vertreterversammlung hat jeder anwesende Mitgliedervertreter eine Stimme. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Ein Mitgliedervertreter ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse betrifft.

## **§ 12 Vermögensanlage und Verwaltungskosten**

1. Das gebundene Vermögen der Kasse, das zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (u.a. Deckungsrückstellung und Rückstellung für Beitragsrückerstattung) und der aus Versicherungsverhältnissen stammenden Verbindlichkeiten dient, ist gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## **§ 13 Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen (s. auch § 11 Nr. 1b).
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens sieben Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

## **§ 14 Überschüsse und Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage gemäß § 37 VAG zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des um die gezahlten Direktgutschriften erhöhten Überschusses zuzuführen, bis diese 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 Nr. 3 ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 13 Nr. 3 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder sind gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses an den Bewertungsreserven zu beteiligen.

## **§ 15 Folgen der Auflösung**

1. Hat die Vertreterversammlung gemäß § 11 Nr. 1 h) die Auflösung der Kasse beschlossen, findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.



# BERGBAU-STERBEKASSE

Vorsorge-Versicherung auf Gegenseitigkeit  
ANHANG ZUR SATZUNG

## Beitrags- und Leistungstabelle (gültig ab 21.12.2012)

### Monatlicher Beitrag je 500 Euro Versicherungssumme

Eintrittsalter Jahre	Monatsbeiträge Männer und Frauen
15	0,46 €
16	0,47 €
17	0,49 €
18	0,50 €
19	0,52 €
20	0,53 €
21	0,55 €
22	0,57 €
23	0,58 €
24	0,60 €
25	0,62 €
26	0,64 €
27	0,67 €
28	0,69 €
29	0,71 €
30	0,74 €
31	0,76 €
32	0,79 €
33	0,82 €
34	0,85 €
35	0,88 €
36	0,92 €
37	0,95 €
38	0,99 €
39	1,03 €
40	1,08 €

Eintrittsalter Jahre	Monatsbeiträge Männer und Frauen
41	1,12 €
42	1,17 €
43	1,22 €
44	1,27 €
45	1,32 €
46	1,38 €
47	1,44 €
48	1,51 €
49	1,58 €
50	1,65 €
51	1,73 €
52	1,81 €
53	1,90 €
54	1,99 €
55	2,08 €
56	2,19 €
57	2,30 €
58	2,41 €
59	2,53 €
60	2,67 €
61	2,81 €
62	2,96 €
63	3,12 €
64	3,29 €
65	3,48 €

## Allgemeine Tarifbestimmungen

### 1. Eintrittsalter

Als Eintrittsalter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person; bei Nachversicherungen gilt als Eintrittsalter die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Nachversicherung und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 15 und höchstens 65 Jahre. Ehepartner von Mitgliedern erwerben eine eigene Mitgliedschaft.

### 2. Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer

Versicherungsdauer und Beitragszahlungsdauer enden im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers; gegebenenfalls zuviel oder zuwenig zahlte Beiträge werden mit der Sterbegeldleistung verrechnet.

### 3. Mindest- und Höchstversicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme für den Neuzugang beträgt 1.500,00 Euro. Die Höchstversicherungssumme beträgt 5.500,00 Euro. Die Höchstversicherungssumme mindert sich um das Sterbegeld, welches aufgrund der bis Inkrafttreten des neuen Tarifs geltenden Satzungsbestimmungen versichert ist. Versicherbar sind alle durch 500,00 Euro ohne Rest teilbaren Beträge bis zur Höchstversicherungssumme.

### 4. Kindermitversicherung

Leibliche, Stiefkinder und adoptierte Kinder sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert. Das Kindersterbegeld beträgt 25 % der versicherten Sterbegeldsumme der Mitglieder.

### 5. Wartezeit

Bei einem Eintrittsalter von mindestens 50 Jahren werden Leistungen erst nach einer Wartezeit von einem Jahr gewährt. Im Todesfall während der Wartezeit werden lediglich die gezahlten Beiträge zinslos erstattet. Im zweiten Versicherungsjahr wird im Todesfall ein Drittel und im dritten Versicherungsjahr im Todesfall zwei Drittel des tariflichen Sterbegeldes fällig. Die Wartezeiten sind für jeden Versicherungsvertrag gesondert zu erfüllen. Die Wartezeit entfällt bei Unfalltod.

### 6. Unfallzusatzleistung

Stirbt das versicherte Mitglied vor Vollendung des 70. Lebensjahres infolge eines Unfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfallleistung in Höhe des Sterbegeldes gezahlt.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge Kriegsereignissen und durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren. Der Ansprucherhebende hat zu beweisen, dass ein Unfalltod im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

# Auszug

aus der Rückvergütungstabelle für Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse ab 21.12.2012.  
Rückkaufswerte in EURO für jeweils 500 € Versicherungssumme  
Versicherungsdauer in vollen Versicherungsjahren

## (Männer und Frauen)

	Versicherungsjahre										
x	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
15	10,9	14,6	18,3	22,1	26,0	30,0	34,2	38,5	42,8	47,4	
25	14,8	20,0	25,3	30,8	36,5	42,3	48,3	54,4	60,7	67,1	
35	21,6	29,1	36,7	44,5	52,4	60,4	68,6	76,8	85,2	93,6	
45	30,3	40,6	51,0	61,5	72,0	82,5	93,1	103,7	114,3	124,9	
55	40,8	54,4	68,0	81,6	95,1	108,7	122,2	135,7	149,1	162,4	
65	56,1	74,4	92,4	110,3	127,9	145,1	161,9	178,2	193,9	209,1	
x	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
15	52,0	56,8	61,7	66,8	72,0	77,4	82,9	88,5	94,2	100,1	
25	73,6	80,2	86,9	93,8	100,8	107,9	115,1	122,4	129,8	137,3	
35	102,2	110,8	119,5	128,3	137,1	146,0	154,8	163,7	172,6	181,4	
45	135,5	146,1	156,8	167,4	178,0	188,5	199,1	209,6	220,1	230,5	
55	175,6	188,7	201,4	214,3	226,8	239,2	251,2	262,8	274,1	284,9	
65	223,7	237,7	251,0	263,8	276,0	287,6	298,7	309,2	319,2	328,7	
x	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	
15	106,0	112,1	118,4	124,7	131,1	137,6	144,2	150,9	157,7	164,6	
25	144,9	152,5	160,2	168,0	175,8	183,6	191,5	199,3	207,2	215,0	
35	190,3	199,2	208,1	217,0	225,9	234,7	243,6	252,4	261,1	269,8	
45	240,8	250,9	260,9	270,9	280,8	290,4	299,8	308,9	317,8	326,3	
55	295,4	305,4	314,9	324,1	332,8	341,1	349,0	356,5	363,7	370,5	
65	337,7	346,2	354,4	362,2	369,6	376,8	383,9	391,0	398,3	406,5	
x	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	
15	171,6	178,6	185,7	192,8	200,0	207,2	214,4	221,6	228,8	236,0	
25	222,9	230,8	238,6	246,5	254,3	262,2	270,0	277,8	285,5	293,2	
35	278,4	286,9	295,3	303,7	312,0	320,1	328,0	335,6	343,0	350,2	
45	334,4	342,3	349,8	356,9	363,8	370,3	376,4	382,3	387,9	393,3	
55	376,9	383,0	388,9	394,4	399,8	404,9	410,0	415,0	420,3	426,1	
65	416,1	429,5	451,7								
x	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	
15	243,2	250,5	257,7	264,9	272,1	279,3	286,5	293,6	300,8	307,8	
25	300,8	308,3	315,7	323,1	330,5	337,7	344,7	351,5	358,0	364,4	
35	357,0	363,6	369,9	375,9	381,7	387,1	392,3	397,3	402,0	406,4	
45	398,3	403,1	407,7	412,0	416,2	420,2	424,2	428,2	432,3	436,8	
55	433,0	442,6	458,5								
x	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	
15	314,8	321,7	328,4	335,3	342,1	348,7	355,1	361,4	367,4	373,2	
25	370,5	376,3	381,9	387,2	392,3	397,1	401,7	406,1	410,3	414,3	
35	410,7	414,7	418,5	422,2	425,7	429,1	432,4	435,7	439,2	443,0	
45	442,2	449,7	462,2								
x	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	
15	378,8	384,2	389,4	394,3	398,9	403,4	407,6	411,7	415,5	419,1	
25	418,0	421,6	425,0	428,2	431,3	434,4	437,3	440,2	443,3	446,7	
35	447,6	453,8	464,3								
x	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	
15	422,6	425,9	429,0	432,0	434,9	437,6	440,4	443,1	445,9	449,0	
25	450,7	456,3	465,6								
x	83	84	85								
15	452,7	457,8	466,4								

x = Eintrittsalter (15-65)